



Brüssel, den 24.3.2026
COM(2026) 144 final

2026/0080 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Erweiterten Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag betrifft die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Erweiterten Teilabkommens (EPA) über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Sondergerichtshof“) als Gründungsmitglied.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Seit Beginn der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine im Februar 2022 hat die Union konsequent die internationalen und internen Bemühungen unterstützt, die Verantwortlichen für die schwersten völkerrechtlichen Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine begangen wurden, umfassend zur Rechenschaft zu ziehen.

In seinen Schlussfolgerungen vom 24. Februar 2022 verurteilte der Europäische Rat die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine aufs Schärfste und bekräftigte, dass Russland die volle Verantwortung für diesen Akt der Aggression trägt und für sein Handeln zur Rechenschaft gezogen werden wird¹.

In ihrer Resolution A/RES/ES-11/1 vom 2. März 2022 erkannte die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Tatsache an, dass die militärischen Operationen der Russischen Föderation innerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine von einem Ausmaß waren, das die internationale Gemeinschaft in Europa seit Jahrzehnten nicht mehr gesehen hatte; ferner missbilligte sie die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, die einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen (Verbot der Anwendung von Gewalt) darstellt, aufs Schärfste und forderte die Russische Föderation auf, ihre Gewaltanwendung gegen die Ukraine sofort einzustellen und alle ihre Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzuziehen².

Am 1. und 2. März 2022 haben 39 Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), zu denen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählen, den IStGH befasst und die Anklagebehörde ersucht, die Lage in der Ukraine zu untersuchen. Die Anklagebehörde hat am 2. März 2022 mitgeteilt, dass sie auf der Grundlage der erhaltenen Befassungen und der Feststellung, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gebe, dass Straftaten begangen worden seien, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen, ein Ermittlungsverfahren zur Lage in der Ukraine eingeleitet habe³. Die Zuständigkeitsregelung für das Verbrechen der Aggression im Römischen Statut hindert den IStGH jedoch derzeit daran, im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine seine Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression auszuüben.

¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Februar 2022 (Sondertagung), EUCO 18/22, Ziffer 1.

² Generalversammlung der Vereinten Nationen, Aggression gegen die Ukraine, 2. März 2022, A/RES/ES-11/1, insbesondere Ziffern 2-4 des Beschlusstils.

³ Vier weitere Vertragsstaaten haben daraufhin den IStGH mit der Lage in der Ukraine befasst, womit sich die Gesamtzahl der Vertragsstaaten, die diesen Schritt unternommen haben, auf 43 erhöhte. Siehe die Erklärung des Anklägers des IStGH, Karim A.A. Khan QC, zur Lage in der Ukraine: Eingang der Unterbreitung von 39 Vertragsstaaten und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, 2. März 2022.

In seinen Schlussfolgerungen vom 20./21. Oktober 2022 ersuchte der Europäische Rat den Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) und die Kommission, Optionen zu prüfen, mit denen die Übernahme der Verantwortung, einschließlich für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, in vollem Umfang gewährleistet werden kann⁴. Anschließend haben der Hohe Vertreter und die Kommission am 30. November 2022 den Delegationen der Gruppe „Völkerrecht“ (COJUR) des Rates ein Optionspapier übermittelt, mit dem mögliche Wege skizziert werden sollten, um die uneingeschränkte Rechenschaftspflicht von Personen, einschließlich der politischen und militärischen Führung Russlands, für internationale Verbrechen, insbesondere für das Verbrechen der Aggression, sicherzustellen⁵.

In seinen Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2022 begrüßte und befürwortete der Europäische Rat weitere Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und andere schwerste Verbrechen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden, darunter auch die Mittel, um zu gewährleisten, dass die für das Verbrechen der Aggression Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Er ersuchte die Kommission, den Hohen Vertreter und den Rat, die Arbeiten im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht voranzubringen, und betonte dabei, dass die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens der Aggression die internationale Gemeinschaft als Ganzes berührt⁶.

In ihrer Resolution A/RES/ES-11/6 vom 23. Februar 2023 unterstrich die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Notwendigkeit, die Verantwortlichen für die schwersten im Hoheitsgebiet der Ukraine begangenen völkerrechtlichen Verbrechen durch geeignete, faire und unabhängige nationale oder internationale Untersuchungen und Strafverfolgungen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass allen Opfern zu Gerechtigkeit verholfen wird und künftige Verbrechen verhütet werden⁷.

Auf internationaler Ebene diente die Kerngruppe zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Kerngruppe“) als das zentrale Forum zur Erörterung der Modalitäten zur Einrichtung eines solchen Sondergerichtshofs mit der Befugnis, gegen Personen, die die größte Verantwortung für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine tragen, Ermittlungen zu führen und sie strafrechtlich zu verfolgen und abzuurteilen. Die Gruppe trat zwischen Januar 2023 und März 2025 insgesamt 14 mal zusammen. Sie wurde von der Ukraine geleitet und setzte sich aus Vertretern von rund 40 gleich gesinnten Staaten, der Dienststellen der Europäischen Kommission, des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) sowie des Sekretariats des Europarats zusammen.

Während des gesamten Verfahrens bekräftigte der Europäische Rat bei zahlreichen Gelegenheiten seine Unterstützung für die Einrichtung des Sondergerichtshofs⁸. In seinen

⁴ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. und 21. Oktober 2022 (EUCO 31/22), Ziffer 6.

⁵ Optionspapier des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der uneingeschränkten Rechenschaftspflicht von Personen, die für internationale Verbrechen in der Ukraine verantwortlich sind, Brüssel, 30. November 2022, 15321/22.

⁶ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2022 (EUCO 34/22), Ziffer 8.

⁷ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen, 23. Februar 2023, A/RES/ES-11/6.

⁸ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 29./ 30. Juni 2023 (EUCO 7/23), Ziffer 7; Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Oktober 2023 (EUCO 14/23), Ziffer 7; Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 2023 (EUCO 20/23), Ziffer 7.

Schlussfolgerungen vom 21. und 22. März 2024 erklärte der Europäische Rat: „Russland und seine Führung müssen für ihren Angriffskrieg gegen die Ukraine und für ihre anderen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen sowie für den gewaltigen Schaden, den ihr Krieg verursacht, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden. Der Europäische Rat unterstützt die laufenden Bemühungen – auch im Rahmen der Kerngruppe – um die Einrichtung eines Gerichtshofs für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine, der breiteste regionenübergreifende Unterstützung und Legitimität genießen soll“⁹.

In ihrer letzten Sitzung vom 19. bis 21. März 2025 hat die Kerngruppe ihre Arbeit auf fachlicher Ebene an den Entwürfen der Rechtsinstrumente abgeschlossen, die für die Einrichtung des Sondergerichtshofs erforderlich sind; dazu zählen das bilaterale Abkommen zwischen der Ukraine und dem Europarat, die dem Abkommen beigefügte Satzung und die Entschließung zur Einrichtung des Erweiterten Teilabkommens (EPA) über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs.

Am 9. Mai 2025 kamen die Außenministerinnen und Außenminister und andere Vertreter der an der Kerngruppe teilnehmenden Staaten sowie Vertreter der Union in Lwiw zusammen und nahmen in Anwesenheit der Hohen Vertreterin und Vizepräsidentin der Kommission und des für Demokratie, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Verbraucherschutz zuständigen Kommissionsmitglieds die „Erklärung von Lwiw“¹⁰ an, in der sie sich zur Einrichtung des Sondergerichtshofs im Rahmen des Europarats, zur raschen Aufnahme seiner Tätigkeit und zur Unterstützung seines wirksamen Funktionierens verpflichteten; dabei hoben sie die zentrale Rolle des Europarats bei der Einrichtung des Gerichtshofs hervor und würdigten den erheblichen Beitrag der Kommission und des EAD während des gesamten Prozesses, insbesondere bei der Ausarbeitung der Rechtsinstrumente.

Am 4. Juni 2025 hat das Ministerkomitee des Europarats einen Beschluss zur Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe „Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine“ (GT-TRIBUNAL)¹¹ angenommen, deren Mandat darin besteht, die Entwürfe der Rechtsinstrumente zu prüfen und die erforderlichen Beschlüsse zur Einrichtung des Sondergerichtshofs im Rahmen des Europarats auszuarbeiten. Dementsprechend hat das Ministerkomitee des Europarats am 24. Juni 2025 einen Beschluss¹² angenommen, mit dem i) der Generalsekretär des Europarats ermächtigt wurde, das Abkommen zwischen dem Europarat und der Ukraine über die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, dem die Satzung des Sondergerichtshofs beigefügt ist, im Namen des Europarats zu unterzeichnen, und ii) die Einrichtung eines EPA über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine durch interessierte Mitgliedstaaten oder Beobachterstaaten des Europarats, die Europäische Union und jeden anderen Staat, der für die Resolution A/RES/ES-11/6 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23. Februar 2023 gestimmt hat, oder durch jeden Staat, der an der Kerngruppe teilgenommen hat, genehmigt wurde. Am 25. Juni 2025 unterzeichneten der Präsident der Ukraine und der Generalsekretär des Europarats das

⁹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. März 2024 (EUCO 7/24), Ziffer 9.

¹⁰ Kerngruppe zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, „Gemeinsame Erklärung des Außenministertreffens zum Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine“ (Lwiw, 9. Mai 2025).

¹¹ Cm/Del/Dec(2025)1530/1.6 – 134. Tagung des Ministerkomitees (Luxemburg, 13./14. Mai 2025) – Follow-up.

¹² CM/Del/Dec(2025)1532/2.3 – Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine – Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (Straßburg, 24. Juni 2025).

Abkommen¹³ über die Einrichtung des Sondergerichtshofs. Am 15. Juli 2025 verabschiedete die Werchowna Rada (ukrainisches Parlament) das Gesetz über die Ratifizierung des Abkommens.

Am 21. Januar 2026 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats einen Beschluss, in dem es die Fertigstellung des Entwurfs einer Entschließung zur Einrichtung des EPA über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs begrüßte; ferner würdigte es die Tatsache, dass das Vorbereitungsteam dank eines freiwilligen Beitrags der Europäischen Union seine Aufgaben ab dem 1. Januar 2026 wahrnehmen kann¹⁴. Daraufhin unterzeichneten der Europarat und die Europäische Union am 22. Januar 2026 eine Beitragsvereinbarung über einen Beitrag, der über den Dienst für außenpolitische Instrumente der Europäischen Kommission finanziert wird. Die Vereinbarung sieht ein Projekt von bis zu 24 Monaten vor, mit dem ein Vorbereitungsteam eingesetzt werden soll, das die institutionellen, logistischen und organisatorischen Grundlagen für die nächsten Phasen des Sondergerichtshofs vorbereitet.

Nach Artikel 1 Absatz 2 des EPA besteht sein Ziel darin, den Sondergerichtshof zu finanzieren und ihn bei anderen administrativen und managementbezogenen Aspekten seiner Arbeit zu unterstützen, damit der Sondergerichtshof sein Mandat erfüllen kann. Wie im EPA vorgesehen, sollte der Verwaltungsausschuss, als Plattform für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit eingerichtet, so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich zusammentreten. Beschlüsse sollten mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefasst werden. Der Verwaltungsausschuss sollte von einem Sekretariat unterstützt werden, das vom Generalsekretär des Europarats gestellt wird und die Tätigkeiten des Ausschusses koordiniert und in administrativen und damit zusammenhängenden Fragen mit den einschlägigen nationalen und internationalen Gremien zusammenarbeitet.

Nach Artikel 3 Absatz 1 des EPA kann die Union durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats Mitglied des Verwaltungsausschusses werden. Der Verwaltungsausschuss wird unter anderem mit folgenden Aufgaben betraut: Er

- stellt die erforderlichen Finanzmittel für den Sondergerichtshof bereit und genehmigt seinen Haushalt;
- leistet außergerichtliche Beratung und gibt politische Orientierung zu allen administrativen Aspekten der Arbeit des Sondergerichtshofs;
- wählt die Richter, den Ankläger und den/die stellvertretenden Ankläger des Sondergerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen einen jährlichen Pflichtbeitrag entrichten, der vom Verwaltungsausschuss im Einklang mit Artikel 8 des EPA festgelegt wird.

In Erwartung der Bereitstellung von Informationen über die Auswirkungen der gesamten Rechtsprechungstätigkeit des Sondergerichtshofs auf den Haushalt insgesamt und zur Unterstützung der Ratifizierungsverfahren auf nationaler Ebene hat der Europarat ein stufenweises Konzept für das Inkrafttreten des EPA angenommen, bei dem zwischen der

¹³ CM(2025)104-final – [1532/2.3] Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine – Abkommen zwischen dem Europarat und der Ukraine über die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (Straßburg, 24. Juni 2025).

¹⁴ CM/Del/Dec(2026)1548/2.3 – Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine – Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (GT-TRIBUNAL) (Straßburg, 21. Januar 2026).

Annahme der Entschließung zur Festlegung des Rahmens, d. h. des Statuts, und seinem anschließenden Inkrafttreten unterschieden wird. Der von der GT-TRIBUNAL am 12. März 2026 gebilligte Entwurf eines Beschlusses des Ministerkomitees des Europarats sieht vor, dass Vertreter von mindestens 16 Mitgliedstaaten des Europarats sowie die Vertreter der Europäischen Union, die dem Generalsekretär des Europarats ihre Absicht notifiziert haben, dem EPA beizutreten – vorbehaltlich des Vollzugs der internen Verfahren, die für die Zustimmung, durch das Abkommen gebunden zu sein, erforderlich sind – eine Entschließung zur Einrichtung des EPA mit aufschiebendem Inkrafttreten annehmen. In diesem Zusammenhang sieht der Beschlussentwurf vor, dass die Entschließung in Kraft tritt, sobald das Ministerkomitee in seiner auf jene Staaten und die Europäische Union beschränkten Zusammensetzung, die ihre Absicht notifiziert haben, dem EPA beizutreten, und nach Vollzug ihrer internen Verfahren, die für die Zustimmung, durch das Abkommen gebunden zu sein, erforderlich sind, beschlossen hat, dass

- i. die Zahl der Staaten und der Europäischen Union, die ihre Absicht zum Beitritt bekundet haben – einschließlich der wichtigsten Beitragszahler – für ein solches Inkrafttreten ausreicht, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Zahl über 16 liegen wird;
- ii. die Haushaltsparameter für die Tätigkeit des Gerichts als angemessen und akzeptabel erachtet werden;
- iii. die Staaten/die Europäische Union, die entsprechend ihrem Beitragssatz einen wesentlichen Beitrag zum EPA leisten, dem Inkrafttreten des Abkommens zugestimmt haben.

Die genannten Staaten und die Europäische Union gelten als Gründungsmitglieder des EPA und sind berechtigt, sich an der Annahme des Beschlusses über das Inkrafttreten zu beteiligen.

Nach Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) schützt und fördert die Union ihre Werte und leistet einen Beitrag zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen. Nach Artikel 21 Absätze 2 und 3 EUV leiten diese Grundsätze auch das Handeln der Union auf internationaler Ebene.

Der Sondergerichtshof hat die Aufgabe, Angehörige der politischen und militärischen Führung, die für Angriffshandlungen gegen die Ukraine verantwortlich sind und damit gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstoßen, strafrechtlich zu verfolgen und abzuurteilen. Daher werden die vorbehaltlich des Vollzugs interner Verfahren erfolgende Notifizierung der Union an den Generalsekretär des Europarats, Gründungsmitglied des erweiterten Teilabkommens zu werden – was nach Unionsrecht einem Beschluss über die Unterzeichnung gemäß Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gleichkommt –, und der anschließende Abschluss des EPA zu einem späteren Zeitpunkt zur Verwirklichung der Ziele beitragen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Im März 2022 unterstützte Eurojust die rasche Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) für in der Ukraine begangene völkerrechtliche Verbrechen, der die Ukraine, sechs EU-Mitgliedstaaten sowie der IStGH und Europol als Teilnehmer angehören. In diesem Kontext leistet Eurojust der GEG operative, technische, logistische und finanzielle Unterstützung.

Am 30. Mai 2022 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2022/838¹⁵ an, um Eurojust besser in die Lage zu versetzen, die zuständigen nationalen Behörden bei der Ermittlung und Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen zu unterstützen und Beweismittel im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten zu sichern, zu analysieren und zu speichern. Seit dem 1. Juni 2022 kann Eurojust dieses Ziel durch die Entwicklung und Umsetzung der Datenbank für Beweismittel für Kernverbrechen des Völkerstrafrechts erreichen.

Durch ihre zivile Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), die EU-Beratungsmission für die Ukraine (EUAM Ukraine), trägt die Union auch zu umfassenderen Bemühungen bei, die darauf abzielen, die Rechenschaftspflicht für völkerrechtliche Verbrechen sicherzustellen, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten ukrainischer Stellen und Einrichtungen zur Untersuchung und Verfolgung derartiger Verbrechen.

Während die Beratungen in der Kerngruppe noch andauerten, beantragte die Ukraine die Einrichtung einer vorläufigen Staatsanwaltschaft für das Verbrechen der Aggression, um Beweismittel zu sichern und Fälle für künftige Gerichtsverfahren vorzubereiten. Am 2. Februar 2023 kündigte die Präsidentin der Europäischen Kommission beim 24. Gipfeltreffen EU-Ukraine die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) bei Eurojust an. Das im Juli 2023 eingerichtete ICPA trägt maßgeblich dazu bei, die von der Ukraine und fünf Mitgliedstaaten durchgeführten nationalen Untersuchungen zum Verbrechen der Aggression zu unterstützen, indem es Beweismittel sichert und die gemeinsame Fallbearbeitung mit Blick auf zukünftige Gerichtsverfahren erleichtert. In seinen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2023 billigte der Europäische Rat die Einrichtung des ICPA.

Nach Artikel 9 der Entschließung zur Einrichtung des EPA ist der Verwaltungsausschuss bestrebt, mit den einschlägigen nationalen und internationalen Partnern, einschließlich Eurojust, zusammenzuarbeiten, um sein Mandat zu erfüllen. Artikel 47 der Satzung des Sondergerichtshofs¹⁶ sieht ferner vor, dass der Sondergerichtshof Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen wie Eurojust über die Entgegennahme von Beweismitteln schließen kann, die vor der Einrichtung des Sondergerichtshofs erhoben wurden, auch durch Staaten, die gemäß Artikel 31 am ICPA teilnehmen. In diesem Zusammenhang wird es im Interesse der Union liegen, sicherzustellen, dass Beweismittel und Informationen, die im Rahmen des ICPA gesammelt wurden, auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem Sondergerichtshof über die Zusammenarbeit mit Eurojust an den Gerichtshof übermittelt werden. Die auf der Grundlage von Artikel 212 AEUV erlassene Verordnung (EU) 2024/792 (im Folgenden „Verordnung über die Fazilität für die Ukraine“)¹⁷ zielt darauf ab, „Initiativen und Einrichtungen und Organisationen zu unterstützen, die an der Unterstützung und Durchsetzung der Demokratie,

¹⁵ Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten (ABl. L 148 vom 31.5.2022).

¹⁶ CM(2025)103-final - [1532/2.3] Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine – Statut des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine.

¹⁷ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L 2024/792, 29.2.2024).

internationalen Gerichtsbarkeit und Korruptionsbekämpfung in der Ukraine beteiligt sind“ (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i), und „die Einhaltung des Völkerrechts zu stärken“ (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h). Gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung über die Fazilität für die Ukraine leistet die Union finanzielle Unterstützung für „Prozesse zur Förderung der Gerechtigkeit und der Wahrheitssuche, durch umfassende Konfliktnachsorge zur Schaffung einer inklusiven und friedlichen Gesellschaft, sowie durch Erhebung von Beweisen für während des Krieges begangene Verbrechen“; darunter fallen auch das Schadensregister und das ICPA.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der vorliegende Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit dem breiteren Spektrum von Maßnahmen, die die Union seit Beginn der groß angelegten Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation im Februar 2022 ergriffen hat. Er unterstreicht das Engagement der Union, die Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das Völkerrecht sicherzustellen, unter anderem durch die Ermittlung und Verfolgung von Personen, die für in und gegen die Ukraine begangene völkerrechtliche Verbrechen verantwortlich sind.

Insbesondere ergänzt der Vorschlag auch die aktive Beteiligung der Union an Koordinierungsplattformen wie der von den USA, dem Vereinigten Königreich und der EU gebildeten Beratungsgruppe für Gräueltverbrechen, die die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine fachlich unterstützt, die umfassenderen Bemühungen der EUAM Ukraine zur Unterstützung der ukrainischen Behörden bei der Ermittlung und Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, die Unterstützung durch die EU-Delegation in der Ukraine im Bereich Justiz und Rechenschaftspflicht und die Dialoggruppe, die als Drehscheibe zur Koordinierung der Hilfe für den ukrainischen Justizsektor durch internationale Organisationen, Akteure der Zivilgesellschaft und Geber dient.

Der vorliegende Vorschlag steht auch im Einklang mit dem Bekenntnis der Union, dafür zu sorgen, dass für die Schäden, die durch die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine und andere Verstöße gegen das Völkerrecht verursacht wurden, im Einklang mit der Resolution A/RES/ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen¹⁸ ein angemessener Schadensersatz geleistet wird. Zu diesem Zweck hat die Union die Schaffung eines internationalen Entschädigungsmechanismus aktiv unterstützt. Als erster Schritt in Richtung eines Entschädigungsmechanismus wurde am 16. Mai 2023 unter der Schirmherrschaft des Europarats ein Schadensregister (im Folgenden „Register“) durch eine Entschließung zum Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister eingerichtet, um Entschädigungsansprüche zu dokumentieren. Die Union trat diesem Erweiterten Teilabkommen zunächst als assoziiertes Gründungsmitglied und dann als Teilnehmerin¹⁹ bei. In einem nächsten Schritt wird die künftige Schadensersatzkommission über die im Register dokumentierten Ansprüche entscheiden und die für jeden Anspruch fällige Entschädigung festsetzen. Im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 17. März 2025²⁰ zur Ermächtigung

¹⁸ Resolution A/RES/ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine, 14. November 2022.

¹⁹ Beschluss (EU) 2024/2045 des Rates vom 22. Juli 2024 über den im Namen der Union in den Gremien des Europarats in Bezug auf den Status der Europäischen Union im Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2024/2045, 24.7.2024).

²⁰ Beschluss (EU) 2025/702 des Rates vom 17. März 2025 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Union an den Verhandlungen über ein internationales Instrument zur

der Kommission, die Einrichtung einer internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine zu verhandeln, beteiligte sich die Union seit März 2025 zusammen mit mehr als 50 Staaten aktiv an den Verhandlungen über das Instrument zur Einrichtung der Kommission für Entschädigungsansprüche. Diese Verhandlungen wurden im September 2025 erfolgreich abgeschlossen, und die Unterzeichnung des Übereinkommens zur Einrichtung der Schadensersatzkommission, auch durch die Union auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2025/2655 des Rates²¹ sowie durch 34 weitere Staaten, erfolgte am 16. Dezember 2025 auf einer diplomatischen Konferenz in Den Haag.

Schließlich hat die Union im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des Friedens, die Verhütung von Konflikten und die Stärkung der internationalen Sicherheit, eine beispiellose Zahl restriktiver Maßnahmen gegen die Russische Föderation erlassen, um die Kosten der Russischen Föderation für ihr rechtswidriges Handeln zu erhöhen und die Fortsetzung der russischen Aggression zu erschweren²². Um die Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen zu verbessern, hat die Union unter anderem die Taskforce „Freeze and Seize“ geschaffen und eine Richtlinie angenommen, mit der die Definition von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union ebenso wie diesbezügliche strafrechtliche Sanktionen harmonisiert werden²³. Mit der Ernennung eines Sonderbeauftragten für die Umsetzung von EU-Sanktionen will die Kommission sicherstellen, dass kontinuierlich Gespräche auf hoher Ebene mit Drittländern darüber geführt werden, um zu verhindern, dass restriktive Maßnahmen der Union – insbesondere diejenigen gegen die Russische Föderation – hintertrieben oder umgangen werden; zudem hat sie Leitlinien für nationale Behörden und private Akteure zur Auslegung der Unionsvorschriften in diesem Bereich veröffentlicht.

1. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den Erlass des Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung des EPA durch Beteiligung am Erlass des Beschlusses des Ministerkomitees zur Annahme der Entschließung CM/Res(202x)x zur Einrichtung des EPA ist Artikel 218 Absatz 5 AEUV. Mit der Beteiligung der Union an der Annahme der Entschließung des Ministerkomitees zur Einrichtung des EPA über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine soll der

Einrichtung einer Internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine teilzunehmen (ABl. L, 2025/702, 8.4.2025).

²¹ Beschluss (EU) 2025/2655 des Rates vom 16. Dezember 2025 über die Unterzeichnung des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine im Namen der Europäischen Union (ABl. L, 2025/2655, 23.12.2025).

²² Zuletzt: Beschluss (GASP) 2026/260 des Rates vom 29. Januar 2026 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/2643 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (ABl. L, 2026/260, 29.1.2026). Beschluss (GASP) 2025/2648 des Rates vom 22. Dezember 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2025/2648, 23.12.2025); Beschluss (GASP) 2025/2572 des Rates vom 15. Dezember 2025 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/2643 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (ABl. L, 2025/2572, 15.12.2025).

²³ Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (ABl. L, 2024/1226, 29.4.2024).

Wortlaut der EntschlieÙung zur Einrichtung des EPA für verbindlich erklärt und die Anwendung von Artikel 18 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge²⁴ ausgelöst werden. Für die Zwecke des Unionsrechts entspricht dieser Rechtsakt einem Beschluss über die Unterzeichnung gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV und bedeutet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Übernahme verbindlicher Verpflichtungen durch die Union.

Die materielle Rechtsgrundlage für die Annahme des Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung der EntschlieÙung zur Einrichtung des EPA ist Artikel 212 AEUV. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union²⁵ hängt die materielle Rechtsgrundlage in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Nach Artikel 212 Absatz 1 AEUV kann die Union „mit Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit [durchführen], die auch Unterstützung, insbesondere im finanziellen Bereich, einschließen“. In dem Artikel wird ferner klargestellt, dass diese Maßnahmen „mit der Entwicklungspolitik der Union im Einklang [stehen] und ... im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns durchgeführt [werden]“. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Union befähigt werden, dem EPA über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine als Gründungsmitglied beizutreten. Mit dem EPA über den Verwaltungsausschuss werden zwei übergeordnete Ziele verfolgt, nämlich die Finanzierung des Sondergerichtshofs und die Unterstützung bei anderen administrativen und managementbezogenen Aspekten seiner Arbeit, damit der Sondergerichtshof sein Mandat erfüllen kann. Die vorgeschlagene Maßnahme fällt daher in den Anwendungsbereich von Artikel 212 Absatz 1, da die Union zu einer wirksamen Verwaltung und Arbeitsweise des Sondergerichtshofs beitragen würde, der eine Form der technischen und finanziellen Zusammenarbeit darstellt.

Darüber hinaus ist die Anwendung von Artikel 212 AEUV vereinbar mit anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen der Union. Sie steht im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2024/2045 des Rates über die Änderung des Status der Union im Schadensregister vom assoziierten Mitglied zur Teilnehmerin, dem Beschluss (EU) 2025/702 des Rates über die Teilnahme an den Verhandlungen über die Schadensersatzkommission, dem Beschluss (EU) 2025/2655 des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens zur Einrichtung der Schadensersatzkommission und dem mit der Verordnung (EU) 2024/792 eingerichteten Instrument der Fazilität für die Ukraine, das als Quelle der finanziellen Unterstützung für das Schadensregister dient und sich ebenfalls auf Artikel 212 AEUV stützt.

²⁴ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (angenommen am 23. Mai 1969, in Kraft getreten am 27. Januar 1980), 1155 UNTS 331: Artikel 18 Buchstabe a: „*Ein Staat ist verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden, wenn er unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung den Vertrag unterzeichnet oder Urkunden ausgetauscht hat, die einen Vertrag bilden, solange er seine Absicht nicht klar zu erkennen gegeben hat, nicht Vertragspartei zu werden*“.

²⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juni 2014 (GroÙe Kammer), Europäisches Parlament/Rat, C-658/11, Rn. 55-57, und Urteil des Gerichtshofs in der [Rechtssache C-130/10](#), Europäisches Parlament/Rat, Rn. 80.

Gleichzeitig verdeutlichen der Kontext dieser Initiative und die EntschlieÙung zur Einrichtung des EPA, dass mit der Einrichtung des Sondergerichtshofs das Ziel verfolgt wird, die Achtung des Völkerrechts zu gewährleisten und die politische und militärische Führung Russlands für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zur Rechenschaft zu ziehen. Wie aus den Resolutionen der VN-Generalversammlung hervorgeht, auf die in der EntschlieÙung zur Einrichtung des EPA und in dem vorliegenden Vorschlag Bezug genommen wird, wird der Sondergerichtshof eingerichtet, um gegen Personen, die die größte Verantwortung für das Verbrechen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine tragen und damit offenkundig gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstoÙen, Ermittlungen zu führen und sie strafrechtlich zu verfolgen und abzuurteilen. Die Einrichtung dieses Mechanismus wird somit auch Teil der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Erhaltung von Frieden und Sicherheit auf der Welt sein. Aus Sicht der Union entspricht die Beteiligung an diesem Mechanismus den in Artikel 21 Absatz 2 EUV festgelegten Zielen des auswärtigen Handelns der Union. Nach Artikel 205 und Artikel 212 Absatz 1 AEUV sollte das auswärtige Handeln der Union, einschließlich der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Maßnahmen, von den Grundsätzen bestimmt, von den Zielen geleitet und an den allgemeinen Bestimmungen ausgerichtet werden, die in Titel V Kapitel 1 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind.

Aus diesem Grund stützt sich der vorliegende Vorschlag auf Artikel 212 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Im Einklang mit Artikel 212 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV berührt der Abschluss des EPA durch die Union nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, parallele Verhandlungen aufzunehmen und das EPA einzeln abzuschließen.

Die vorgeschlagene Initiative steht auch im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip, da ihre Ziele – nämlich die Annahme der EntschlieÙung zur Einrichtung des EPA und die damit verbundene Erlangung des Status als Mitglied des Verwaltungsausschusses durch die Union – einen konsequenten Schritt hin zur Verwirklichung des umfassenderen Ziels der Union und der Mitgliedstaaten darstellen, die Verantwortlichen für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zur Rechenschaft zu ziehen; dieses Ziel kann von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit des Sondergerichtshofs und die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Sondergerichtshof, um die Zusammenarbeit mit Eurojust und die strukturierte Übermittlung der von den nationalen Behörden im Rahmen des ICPA erhobenen Beweismittel zu ermöglichen. Der Mehrwert von Maßnahmen auf Unionsebene besteht ferner darin, dass die Union auf internationaler Ebene für einen kohärenten und einheitlichen Standpunkt sorgen, ihr politisches und rechtliches Engagement für die Rechenschaftspflicht bekräftigen und die Kohärenz mit ihren allgemeinen außenpolitischen Maßnahmen sowie ihrer Unterstützung für die Ukraine sicherstellen kann.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV, da die oben genannten Ziele nur erreicht werden können, wenn die Union sich an der Annahme der EntschlieÙung zur Einrichtung des EPA über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs beteiligt.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des vorliegenden Vorschlags erreicht werden könnten.

2. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Beteiligung der Union am Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs steht im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Sobald das EPA eingerichtet und in Kraft getreten ist, wird dies Auswirkungen auf den Haushalt haben, insbesondere mit Blick auf die Verpflichtung der Union, jährlich zu einem spezifischen Haushalt beizutragen, der sowohl die Ausgaben des Sondergerichtshofs als auch die seines Verwaltungsausschusses deckt. Dementsprechend muss die Union einen jährlichen Beitrag leisten, wenn sie sich als Mitglied am EPA beteiligt. Die jährlichen Pflichtbeiträge werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt und beruhen auf dem Standardbeitragsschlüssel des Europarats, wobei Anpassungen möglich sind.

Da noch nicht feststeht, wann die Entschlieung zur Einrichtung des EPA in Kraft treten wird, und der erste Jahreshaushalt von den Grundungsmitgliedern zu bestreiten ist, hat der Europarat einen „schrittweisen Ansatz“ fur die verschiedenen Phasen der Einrichtung des Gerichtshofs vorgeschlagen. Bis zum Inkrafttreten des EPA sieht dieser Ansatz ein multidisziplinares Vorbereitungsteam („Advance Team“, Phase 0) und den Gerichtshof in der Vorbereitungsphase („Skeleton Tribunal“, Phase 1) vor. In Phase 0 und Phase 1 sollen die Grundlagen fur den voll funktionsfahigen Sondergerichtshof (Phase 2) geschaffen werden. Zwar gibt es noch keine Haushaltsschatzungen fur die Phase 2, doch liegen vorlaufige Schatzungen fur die Phasen 0 und 1 vor. Einschlielich der Kosten fur die notwendigen sicherheitstechnischen Anpassungen der Gebaude belaufen sich die Kosten fur die Phase 0 auf insgesamt rund 30 Mio. EUR und die Kosten fur die Phase 1 uber einen Zeitraum von drei Jahren auf zwischen 74 Mio. EUR und 77 Mio. EUR pro Jahr. Dem Europarat zufolge konnen

diese Kosten vor Inkrafttreten des EPA durch freiwillige Beiträge der unterstützenden Staaten und der Union gedeckt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zu dem weder die genaue Zahl der teilnehmenden Staaten noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des EPA feststehen, ist noch unklar, wie hoch der Beitrag der Union als Mitglied des Verwaltungsausschusses genau sein wird. Der Europarat hat jedoch das folgende mögliche Szenario für die Kostenverteilung in den Phasen 0 und 1 vorgelegt: Basierend auf Berechnungen anhand des Beitragsschlüssels des Schadensregisters (bei dem sich der Beitrag der Union auf 14 % des Gesamtbudgets beläuft) und unter der Annahme, dass die 40 Staaten, die an der Kerngruppe mitgewirkt haben, sich beteiligen werden, würde sich der Beitrag der Union für die Phase 0 auf etwa 4,3 Mio. EUR und für die Phase 1 über einen Zeitraum von drei Jahren auf zwischen 10,5 und 11 Mio. EUR pro Jahr belaufen. Die Union muss keine Pflichtbeiträge entrichten, bevor das Erweiterte Teilabkommen in Kraft getreten ist, was voraussichtlich nicht vor 2028 der Fall sein wird. Für den Zeitraum ab 2028 kann der Beitrag der Union vorbehaltlich der Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ geleistet werden; anschließend wird er im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und des Lenkungsmechanismus festgelegt.

Neben den oben genannten Kostenschätzungen des Europarats besteht eine vom Europarat und der Europäischen Union am 22. Januar 2026 unterzeichnete Beitragsvereinbarung in Höhe von 10 Mio. EUR für ein Projekt mit einer Laufzeit von höchstens 24 Monaten, das über den Dienst für außenpolitische Instrumente der Europäischen Kommission finanziert wird; Ziel ist die Einrichtung eines Vorbereitungsteams, das die institutionellen, logistischen und organisatorischen Grundlagen für die nächsten Phasen des Sondergerichtshofs schaffen soll. Die Unterstützung der Union deckt insbesondere Personalausgaben für die Jahre 2026 und 2027 ab.

Weitere Einzelheiten zu den finanziellen Auswirkungen des Vorschlags sind dem Finanzbogen im Anhang dieses Vorschlags zu entnehmen.

4. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Im Einklang mit der EntschlieÙung zur Einrichtung des EPA sollte der Verwaltungsausschuss auch den Tätigkeitsbericht des Sondergerichtshofs annehmen, der von dessen Präsidenten erstellt wurde.

Wie in der EntschlieÙung zur Einrichtung des EPA vorgesehen, sollte der Verwaltungsausschuss jährlich den Jahresabschluss des EPA genehmigen, der vom Generalsekretär des Europarats im Einklang mit der Haushaltsordnung erstellt wird und dem der Bericht des externen Rechnungsprüfers beigelegt ist.

Zur Entlastung des Generalsekretärs des Europarats für das Haushaltsjahr sollte der Exekutivsekretär dem Ministerkomitee den Jahresabschluss, die Billigung oder etwaige Bemerkungen des Ausschusses sowie die Berichte des Rechnungsprüfers vorlegen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 betrifft die Unterzeichnung des Erweiterten Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine im Wege der Beteiligung an der Annahme der EntschlieÙung des Ministerkomitees zur Einrichtung des EPA.

Artikel 2 betrifft das Inkrafttreten des vorgeschlagenen Beschlusses.

- **Wortlaut des Übereinkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut der EntschlieÙung zur Einrichtung des EPA und der Entwurf eines Beschlusses des Ministerkomitees des Europarats werden dem Rat zusammen mit dem vorliegenden Vorschlag vorgelegt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Erweiterten Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seinen Schlussfolgerungen vom 24. Februar 2022 verurteilte der Europäische Rat die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine aufs Schärfste und bekräftigte, dass Russland die volle Verantwortung für diesen Akt der Aggression trägt und für sein Handeln zur Rechenschaft gezogen werden wird²⁶.
- (2) In ihrer Resolution A/RES/ES-11/1 vom 2. März 2022 erkannte die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Tatsache an, dass die militärischen Operationen der Russischen Föderation innerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine von einem Ausmaß waren, das die internationale Gemeinschaft in Europa seit Jahrzehnten nicht mehr gesehen hatte; ferner missbilligte sie die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, die einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen (Verbot der Anwendung von Gewalt) darstellt, aufs Schärfste und forderte die Russische Föderation auf, ihre Gewaltanwendung gegen die Ukraine sofort einzustellen und alle ihre Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzuziehen²⁷.
- (3) Am 2. März 2022 gab die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) bekannt, dass sie Ermittlungen zur Lage in der Ukraine eingeleitet habe; die Grundlage hierfür sei eine Befassung mit dieser Situation durch 39 Vertragsstaaten des IStGH und sowie die Feststellung, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gebe, dass Straftaten begangen worden seien, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen. Die Zuständigkeitsregelung für das Verbrechen der Aggression im Römischen Statut hindert den IStGH jedoch derzeit daran, im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine seine Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression auszuüben.

²⁶ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Februar 2022 (Sondertagung), EUCO 18/22, Ziffer 1.

²⁷ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Aggression gegen die Ukraine, 2. März 2022, A/RES/ES-11/1, insbesondere Ziffern 2-4 des Beschlussteils.

- (4) In seinen Schlussfolgerungen vom 20./21. Oktober 2022 ersuchte der Europäische Rat den Hohen Vertreter und die Kommission, Optionen zu prüfen, mit denen die Übernahme der Verantwortung, einschließlich für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, in vollem Umfang gewährleistet werden kann²⁸. In seinen Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2022 begrüßte und befürwortete der Europäische Rat weitere Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und andere schwerste Verbrechen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden, darunter auch die Mittel, um zu gewährleisten, dass die für das Verbrechen der Aggression Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Er ersuchte die Kommission, den Hohen Vertreter und den Rat, die Arbeiten im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht voranzubringen, und betonte dabei, dass die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens der Aggression die internationale Gemeinschaft als Ganzes berührt²⁹.
- (5) In ihrer Resolution A/RES/ES-11/6 vom 23. Februar 2023 unterstrich die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Notwendigkeit, die Verantwortlichen für die schwersten im Hoheitsgebiet der Ukraine begangenen völkerrechtlichen Verbrechen durch geeignete, faire und unabhängige nationale oder internationale Untersuchungen und Strafverfolgungen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass allen Opfern zu Gerechtigkeit verholfen wird und künftige Verbrechen verhütet werden³⁰.
- (6) Seit Januar 2023 fanden Treffen zwischen Vertretern von rund 40 Staaten, der Dienststellen der Europäischen Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes sowie des Europarats im Rahmen der Kerngruppe für die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Kerngruppe“) statt, um die Modalitäten für die Einrichtung eines Sondergerichtshofs zu erörtern, der befugt ist, gegen Personen, die die größte Verantwortung für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine tragen, Ermittlungen zu führen und sie strafrechtlich zu verfolgen und abzuurteilen.
- (7) Am 3. Juli 2023 wurde bei der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) in Den Haag das Internationale Zentrum für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) eingerichtet, das die Zusammenarbeit bei den nationalen Ermittlungen zur Gewährleistung einer angemessenen Untersuchung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine gewährleisten und diese Bemühungen koordinieren soll; unterstützt wird dies durch die erweiterten Befugnisse von Eurojust auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/838³¹, die es Eurojust ermöglichen, Beweismittel im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit,

²⁸ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. und 21. Oktober 2022 (EUCO 31/22), Ziffer 6.

²⁹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2022 (EUCO 34/22), Ziffer 8.

³⁰ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen, 23. Februar 2023, A/RES/ES-11/6.

³¹ Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten (ABl. L 148 vom 31.5.2022).

Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten zu sichern, zu analysieren und aufzubewahren.

- (8) In seinen Schlussfolgerungen vom Juni, Oktober und Dezember 2023 bekräftigte der Europäische Rat seine Unterstützung für die Einrichtung des Sondergerichtshofs³². In seinen Schlussfolgerungen vom März 2024 erklärte der Europäische Rat, dass die Russische Föderation und ihre Führung für den Angriffskrieg gegen die Ukraine und für ihre anderen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen sowie für den gewaltigen Schaden, den ihr Krieg verursacht, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Der Europäische Rat unterstützte die Bemühungen – auch im Rahmen der Kerngruppe – um die Einrichtung eines Gerichtshofs für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine, der breiteste regionenübergreifende Unterstützung und Legitimität genießen sollte³³.
- (9) Am 21. März 2025 schloss die Kerngruppe ihre Arbeit auf fachlicher Ebene an den Entwürfen der Rechtsinstrumente ab, die für die Einrichtung des Sondergerichtshofs erforderlich sind; dazu zählen das Abkommen zwischen der Ukraine und dem Europarat über die Einrichtung des Sondergerichtshofs, die dem Abkommen beigefügten Satzung des Sondergerichtshofs und das Erweiterte Teilabkommen (EPA) über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs.
- (10) Am 9. Mai 2025 nahmen die Außenministerinnen und -minister und andere Vertreter von Teilnehmenden der in Lwiw einberufenen Kerngruppe die „Erklärung von Lwiw“ an, in der sie ihr Engagement für die Einrichtung des Sondergerichtshofs im Rahmen des Europarats, für die rasche Aufnahme seiner Tätigkeit und für die Unterstützung seines wirksamen Funktionierens bekräftigten³⁴.
- (11) Am 24. Juni 2025 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats die Beschlüsse zur Ermächtigung des Generalsekretärs des Europarats, das Abkommen zwischen dem Europarat und der Ukraine über die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, dem die Satzung des Sondergerichtshofs beigefügt ist, im Namen des Europarats zu unterzeichnen³⁵. Ferner genehmigte das Ministerkomitee die Einrichtung eines EPA über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine.
- (12) Am 25. Juni 2025 unterzeichneten der Präsident der Ukraine und der Generalsekretär des Europarats das Abkommen zwischen der Ukraine und dem Europarat zur Einrichtung des Sondergerichtshofs³⁶.
- (13) Gemäß seiner Satzung, die dem Abkommen zwischen der Ukraine und dem Europarat beigefügt ist, hat der Sondergerichtshof die Aufgabe, Angehörige der politischen und militärischen Führung, die für Angriffshandlungen gegen die Ukraine verantwortlich sind und damit gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstoßen,

³² Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 29./ 30. Juni 2023 (EUCO 7/23), Ziffer 7; Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Oktober 2023 (EUCO 14/23), Ziffer 7; Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 2023 (EUCO 20/23), Ziffer 7.

³³ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. März 2024 (EUCO 7/24), Ziffer 9.

³⁴ Kerngruppe zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, „Gemeinsame Erklärung des Außenministertreffens zum Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine“ (Lwiw, 9. Mai 2025).

³⁵ CM/Del/Dec(2025)1532/2.3 – Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine – Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (Straßburg, 24. Juni 2025).

³⁶ Ebenda.

strafrechtlich zu verfolgen und abzuurteilen. Der Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs, der mit der Entschließung zur Einrichtung des EPA eingesetzt werden soll, soll die finanziellen Mittel für den Sondergerichtshof bereitstellen und andere administrative und managementbezogene Aspekte seines Betriebs unterstützen, damit der Sondergerichtshof sein Mandat erfüllen kann.

- (14) Am 21. Januar 2026 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats einen Beschluss, in dem es die Fertigstellung des Entwurfs einer Entschließung zur Einrichtung des EPA über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs begrüßte; ferner würdigte es die Tatsache, dass das Vorbereitungsteam dank eines freiwilligen Beitrags der Europäischen Union seine Aufgaben ab dem 1. Januar 2026 wahrnehmen kann³⁷. Daraufhin unterzeichneten der Europarat und die Europäische Union am 22. Januar 2026 eine Beitragsvereinbarung über einen Beitrag, der über den Dienst für außenpolitische Instrumente der Europäischen Kommission finanziert wird. Die Vereinbarung sieht ein Projekt von bis zu 24 Monaten vor, mit dem ein Vorbereitungsteam eingesetzt werden soll, das die institutionellen, logistischen und organisatorischen Grundlagen für die nächsten Phasen des Sondergerichtshofs vorbereitet.
- (15) Nach Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 Absätze 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) hat die Union ihre Werte zu schützen und zu fördern sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, beizutragen.
- (16) Es ist daher angezeigt, dass die Union dem Generalsekretär des Europarats ihre Absicht notifiziert, dem Erweiterten Teilabkommen (EPA) über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine beizutreten – vorbehaltlich des Vollzugs der internen Verfahren, die für die Zustimmung, durch das Abkommen gebunden zu sein, erforderlich sind – und sich am Erlass des Beschlusses des Ministerkomitees zur Annahme der Entschließung CM/Res(202x)x zur Einrichtung des EPA zu beteiligen.
- (17) Die Beteiligung – im Namen der Union – am Erlass des Beschlusses des Ministerkomitees zur Annahme der Entschließung CM/Res(202x)x zur Einrichtung des EPA unter dem Vorbehalt der Notifizierung des Vollzugs der für den Abschluss des Erweiterten Teilabkommens erforderlichen internen Verfahren an den Generalsekretär des Europarats ist gleichbedeutend mit der Unterzeichnung des EPA —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation – im Namen der Union – der Absicht der Union, dem Erweiterten Teilabkommen (EPA) über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine beizutreten, wird unter dem Vorbehalt der Notifikation des Vollzugs der für den Abschluss des EPA erforderlichen internen Verfahren genehmigt.

³⁷ CM/Del/Dec(2026)1548/2.3 – Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine – Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (GT-TRIBUNAL) (Straßburg, 21. Januar 2026).

Die Beteiligung – im Namen der Union – am Erlass des Beschlusses des Ministerkomitees des Europarats zur Annahme der EntschlieÙung CM/Res(202x)x zur Einrichtung des EPA wird genehmigt³⁸.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

³⁸ Der Wortlaut der Übereinkunft ist im ABl. L, ..., ELI, veröffentlicht.

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten.....	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt.....	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Finanzierungsbeitrag Dritter	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1 Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, das Erweiterte Teilabkommen (EPA) über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine im Namen der Union zu unterzeichnen.

1.2. Politikbereich(e)

Justiz
Finanzielle und technische Hilfe für Drittländer

1.3. Ziel(e)

1.3.1 Allgemeine(s) Ziel(e)

Die Einrichtung des Sondergerichtshofs spielt eine zentrale Rolle bei der strafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens der Aggression und bei der Gewährleistung der uneingeschränkten Rechenschaftspflicht von natürlichen Personen, einschließlich der russischen Führung, für völkerrechtliche Verbrechen. Der vorliegende Vorschlag dient in erster Linie dazu, die Kommission dazu zu ermächtigen, das EPA über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine im Namen der Union zu unterzeichnen und Gründungsmitglied des Verwaltungsausschusses zu werden. Mit dem EPA über den Verwaltungsausschuss soll die Finanzierung des Sondergerichtshofs und die Unterstützung bei anderen administrativen und managementbezogenen Aspekten seiner Arbeit sichergestellt werden, damit der Gerichtshof sein Mandat erfüllen kann.

1.3.2. Einzelziel(e)

1) Unterzeichnung der EntschlieÙung zur Einrichtung des EPA über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs, vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt.
2) Nach dem Abschluss der EntschlieÙung zur Einrichtung des EPA über den Verwaltungsausschuss durch die Union zu einem späteren Zeitpunkt: Bereitstellung der finanziellen Mittel, die der Sondergerichtshof zur Erfüllung seines Mandats benötigt³⁹.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

³⁹ Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Die Einsetzung des Verwaltungsausschusses des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine und die anschließende Einrichtung des Sondergerichtshofs.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

eine neue Maßnahme

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁴⁰

die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5 Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1 Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Kurzfristig muss sich die Union an dem Beschluss des Ministerkomitees zur Annahme der Entschließung CM/Res(202x)x zur Einrichtung des Erweiterten Teilabkommens (EPA) über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine beteiligen, unter dem Vorbehalt der Notifizierung des Vollzugs der für den Abschluss des EPA erforderlichen internen Verfahren an den Generalsekretär des Europarats. Langfristig ist der Abschluss des EPA vorgesehen.

1.5.2 Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)

Seit Beginn der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine im Februar 2022 hat die Union konsequent die internationalen und internen Bemühungen unterstützt, die Verantwortlichen für die schwersten völkerrechtlichen Verbrechen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine umfassend zur Rechenschaft zu ziehen. Dieses Engagement zeigt sich unter anderem in der Unterstützung der Union für die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression (ICPA) bei Eurojust, in der aktiven Mitwirkung an der Arbeit der Kerngruppe bei der Ausarbeitung der Gründungsakte des Sondergerichtshofs und im Beitrag der Union für das Vorbereitungsteam für den Sondergerichtshof in Höhe von 10 Mio. EUR.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

⁴⁰

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Sobald die Entschließung zur Einrichtung des EPA in Kraft tritt und der Sondergerichtshof seine Arbeit aufnimmt, wird die Beteiligung der Union als Mitglied dazu beitragen, dass die Personen, die die größte Verantwortung für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine tragen, im Einklang mit dem Völkerrecht zur Verantwortung gezogen werden. Die Mitwirkung der Union wird die Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Union und denen ihrer Mitgliedstaaten fördern und die Rolle der Union bei der Stärkung der Rechenschaftspflicht für die Ukraine untermauern.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Die uneingeschränkte Unterstützung der Union für die Ukraine spiegelt das gemeinsame Bekenntnis zu demokratischen Grundsätzen sowie zur Wahrung einer regelbasierten internationalen Ordnung und des Friedens in Europa wider. Der vorliegende Vorschlag steht daher im Einklang mit anderen Strategien der Union, die darauf abzielen, die Ukraine zu unterstützen sowie die internationale Ordnung und den Frieden in Europa aufrechtzuerhalten, insbesondere angesichts des anhaltenden Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Sobald das EPA eingerichtet und in Kraft getreten ist, wird dies Auswirkungen auf den Haushalt haben, insbesondere mit Blick auf die Verpflichtung der Union, jährlich zu einem spezifischen Haushalt beizutragen, der sowohl die Ausgaben des Sondergerichtshofs als auch die seines Verwaltungsausschusses deckt⁴¹. Dementsprechend muss die Union einen jährlichen Beitrag leisten, wenn sie sich als Mitglied am EPA beteiligt. Die jährlichen Pflichtbeiträge werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt und beruhen auf dem Standardbeitragsschlüssel des Europarats, wobei Anpassungen möglich sind.

Da noch nicht feststeht, wann die Entschließung zur Einrichtung des EPA in Kraft treten wird, und der erste Jahreshaushalt von den Gründungsmitgliedern zu bestreiten ist, hat der Europarat einen „schrittweisen Ansatz“ für die verschiedenen Phasen der Einrichtung des Gerichtshofs vorgeschlagen. Bis zum Inkrafttreten des EPA sieht dieser Ansatz ein multidisziplinäres Vorbereitungsteam („Advance Team“, Phase 0) und den Gerichtshof in der Vorbereitungsphase („Skeleton Tribunal“, Phase 1) vor. In Phase 0 und Phase 1 sollen die Grundlagen für den voll funktionsfähigen Sondergerichtshof (Phase 2) geschaffen werden. Zwar gibt es noch keine Haushaltsschätzungen für die Phase 2, doch liegen vorläufige Schätzungen für die Phasen 0 und 1 vor. Einschließlich der Kosten für die notwendigen sicherheitstechnischen Anpassungen der Gebäude belaufen sich die Kosten für die Phase 0 auf insgesamt rund 30 Mio. EUR und die Kosten für die Phase 1 über einen

⁴¹ Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

Zeitraum von drei Jahren auf zwischen 74 Mio. EUR und 77 Mio. EUR pro Jahr. Dem Europarat zufolge können diese Kosten vor Inkrafttreten des EPA durch freiwillige Beiträge der unterstützenden Staaten und der Union gedeckt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zu dem weder die genaue Zahl der teilnehmenden Staaten noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des EPA feststehen, ist noch unklar, wie hoch der Beitrag der Union als Mitglied des Verwaltungsausschusses genau sein wird. Der Europarat hat jedoch das folgende mögliche Szenario für die Kostenverteilung in den Phasen 0 und 1 vorgelegt: Basierend auf Berechnungen anhand des Beitragsschlüssels des Schadensregisters (bei dem sich der Beitrag der Union auf 14 % des Gesamtbudgets beläuft) und unter der Annahme, dass die 40 Staaten, die an der Kerngruppe mitgewirkt haben, sich beteiligen werden, würde sich der Beitrag der Union für die Phase 0 auf etwa 4,3 Mio. EUR und für die Phase 1 über einen Zeitraum von drei Jahren auf zwischen 10,5 und 11 Mio. EUR pro Jahr belaufen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Union keine Pflichtbeiträge entrichten muss, bevor das Erweiterte Teilabkommen in Kraft getreten ist, was voraussichtlich nicht vor 2028 der Fall sein wird. Für den Zeitraum ab 2028 kann der Beitrag der Union vorbehaltlich der Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ geleistet werden; anschließend wird er im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und des Lenkungsmechanismus festgelegt.

Neben den oben genannten Kostenschätzungen des Europarats besteht eine vom Europarat und der Europäischen Union am 22. Januar 2026 unterzeichnete Beitragsvereinbarung in Höhe von 10 Mio. EUR für ein Projekt mit einer Laufzeit von höchstens 24 Monaten, das über den Dienst für außenpolitische Instrumente der Europäischen Kommission finanziert wird; Ziel ist die Einrichtung eines Vorbereitungsteams, das die institutionellen, logistischen und organisatorischen Grundlagen für die nächsten Phasen des Sondergerichtshofs schaffen soll. Die Unterstützung der Union deckt insbesondere Personalausgaben für die Jahre 2026 und 2027 ab.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Ab 2028, wenn der Sondergerichtshof sein Mandat erfüllt.
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7 Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über die Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1 Überwachung und Berichterstattung

Die jährlichen Pflichtbeiträge werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt und beruhen auf dem Standardbeitragsschlüssel des Europarats, wobei Anpassungen möglich sind. Jedes Jahr genehmigt der Verwaltungsausschuss in Abstimmung mit dem Generalsekretär des Europarats und dem Kanzler des Sondergerichtshofs die Ausgabenpläne sowohl für den Gerichtshof als auch für den Verwaltungsausschuss. Der Jahresabschluss wird ebenfalls vom Verwaltungsausschuss genehmigt und extern geprüft; die abschließende Kontrolle erfolgt im Wege der Übermittlung des Jahresabschlusses und der Prüfberichte an das Ministerkomitee des Europarats zur förmlichen Entlastung von der finanziellen Verantwortung.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1 Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Es gelten Standardvorschriften für das Finanzierungsmanagement.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1 Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM ⁴²	von EFTA-Ländern ⁴³	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ⁴⁴	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
3	[Haushaltslinie für Europa in der Welt] ⁴⁵	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

⁴² GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁴³ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁴⁴ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

⁴⁵ Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens – 2028-2034	0	Ausgaben außerhalb der im Mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen
--	---	--

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028 - 2034		3 ⁴⁶		Europa in der Welt						
				DG	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033
Operative Mittel										
[Haushaltslinie für Europa in der Welt] ⁴⁷	Verpflichtungen	(1a)	4 300 000	10 500 000	10 700 000	11 000 000	0,000	0,000	0,000	36 500 000
	Zahlungen	(2a)	4 300 000	10 500 000	10 700 000	11 000 000	0,000	0,000	0,000	36 500 000

⁴⁶ Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

⁴⁷ Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

Haushaltslinie		(3)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT für die GD	Verpflichtungen	=1a+1b+3	4 300 000	10 500 000	10 700 000	11 000 000	0,000	0,000	0,000	36 500 000
	Zahlungen	=2a+2b+3	4 300 000	10 500 000	10 700 000	11 000 000	0,000	0,000	0,000	36 500 000
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2028-2034
			2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	INSGESAMT
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	4 300 000	10 500 000	10 700 000	11 000 000	0,000	0,000	0,000	36 500 000
	Zahlungen	(5)	4 300 000	10 500 000	10 700 000	11 000 000	0,000	0,000	0,000	36 500 000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK <0>	Verpflichtungen	= 4+6	4 300 000	10 500 000	10 700 000	11 000 000	0,000	0,000	0,000	36 500 000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	= 5+6	4 300 000	10 500 000	10 700 000	11 000 000	0,000	0,000	0,000	36 500 000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027
			2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

für die GD <....>		Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT	
			2024	2025	2026	2027		
Operative Mittel								
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)						0,000
	Zahlungen	(2a)						0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)						0,000
	Zahlungen	(2b)						0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel								
Haushaltslinie		(3)						0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT	
			2024	2025	2026	2027		
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer						
GD <.....>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027	

			2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <...>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
			2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <...>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
			2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“
--	----------	-----------------------

Wenn Sie die Verwendung der Mittel unter Rubrik 7 melden, ist das Ausfüllen von Anhang 5 obligatorisch.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel					

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
---	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2 Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)	INSGESAMT
			ERGEBNISSE					

↓	Art ⁴⁸	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ⁴⁹ ...																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2 ...																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
INSGESAMT																		

⁴⁸ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

⁴⁹ Wie in Abschnitt 1.3.2 „Einzelziel(e)“

3.2.3 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT					
	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT					
	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.3 Mittel insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT					
	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4 Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY] - in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0

Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

3.2.4.3 Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2024	2025	2026	2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

Zur Schätzung der Arbeitsbelastung und des Personalbedarfs können Sie die von der GD HR erstellten Leitlinien zur Bewertung der Arbeitsbelastung heranziehen.

[Unter Berücksichtigung der insgesamt angespannten Lage in Rubrik 7 sowohl in Bezug auf die Personalausstattung als auch die Höhe der Mittel wird der Personalbedarf durch Personal der GD gedeckt, das bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet ist und/oder innerhalb der GD oder anderer Kommissionsdienststellen umgeschichtet wurde.]

Bitte beachten Sie, dass eine solche Ausnahme vor Beginn des ISC mit den zentralen Dienststellen vereinbart werden muss.

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren	Zu finanzieren	Zu finanzieren

		aus Rubrik 7 oder Forschung	aus einer Haushaltlinie für administrative Unterstützung	aus Gebühren
Planstellen			Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

*

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5 *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFJ 2021 - 2027 INSGES AMT
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6 Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵⁰			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Artikel					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

⁵⁰ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Entfällt.

4.2. Daten

Entfällt.

4.3. Digitale Lösungen

Entfällt.

4.4. *Interoperabilitätsbewertung*

Entfällt.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Entfällt.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.3.2026
COM(2026) 144 final

ANNEX 1

ANHANG

des Vorschlags für einen

Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Erweiterten
Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das
Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine**

ANHANG 1

**STELLVERTRETER
DER MINISTER**

CM-Dokumente

CM(2025)105-prov

2. Februar 2026¹

2 Aktuelle politische Fragen

2.3 Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine

Entwurf einer Entschließung CM/Res(2026)... zum Erweiterten Teilabkommen über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine

Die Vertreter im Ministerkomitee von ... sowie die Vertreter von ...,

gestützt auf die Satzung des Europarates (SEV Nr. 1), in deren Präambel betont wird, dass die Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und der Zivilisation von lebenswichtiger Bedeutung ist;

unter Hinweis auf die Verpflichtungen aller Staaten nach Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Verpflichtung, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen;

unter Bekräftigung ihres unerschütterlichen Bekenntnisses zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/68/262 vom 27. März 2014 alle Staaten aufgefordert hat, von Handlungen mit dem Ziel der teilweisen oder gänzlichen Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine, einschließlich aller Versuche, die Grenzen der Ukraine durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere rechtswidrige Mittel zu ändern, abzulassen und diese zu unterlassen;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/71/205 vom 19. Dezember 2016 die Verantwortung aller Staaten bekräftigt hat, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und die Russische Föderation nachdrücklich aufgefordert hat, die ukrainischen Staatsbürger, die unter Missachtung der grundlegenden

¹ Dieses Dokument wurde bis zur Prüfung durch das Ministerkomitee als Verschlussache eingestuft.

Standards der Justiz unrechtmäßig in Haft genommen und verurteilt wurden, sofort freizulassen;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/73/194 vom 17. Dezember 2018 die vorübergehende Besetzung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol verurteilt und darauf hingewiesen hat, dass diese vorübergehende Besetzung und die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine durch die Russische Föderation gegen die Verpflichtungen verstoßen, die zur Achtung der Unabhängigkeit und Souveränität und der bestehenden Grenzen der Ukraine eingegangen wurden;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/76/70 vom 9. Dezember 2021 die Russische Föderation nachdrücklich aufgefordert hat, ihre Streitkräfte vollständig und bedingungslos von der Krim abzuziehen und ihre vorübergehende Besetzung des Hoheitsgebiets der Ukraine unverzüglich zu beenden, und ferner betont hat, dass die Präsenz russischer Truppen auf der Krim die nationale Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine verletzt und die Sicherheit und Stabilität der Nachbarländer und der europäischen Region untergräbt;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/ES-11/1 vom 2. März 2022 unter Anerkennung der Tatsache, dass die militärischen Operationen der Russischen Föderation innerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine ein Ausmaß hatten, das die internationale Gemeinschaft in Europa seit Jahrzehnten nicht mehr gesehen hat, die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, die gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt, aufs Schärfste missbilligt hat, die Russische Föderation zur sofortigen Einstellung ihrer Gewaltanwendung gegen die Ukraine aufgefordert hat und die Beteiligung von Belarus an dieser rechtswidrigen Gewaltanwendung gegen die Ukraine missbilligt hat;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/ES-11/6 vom 23. Februar 2023 die Notwendigkeit unterstrichen hat, die Verantwortlichen für die schwersten im Hoheitsgebiet der Ukraine begangenen völkerrechtlichen Verbrechen durch geeignete, faire und unabhängige nationale oder internationale Untersuchungen und Strafverfolgungen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass allen Opfern zu Gerechtigkeit verholfen wird und künftige Verbrechen verhütet werden;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/79/184 vom 17. Dezember 2024 den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, der einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen darstellt, und die Nutzung der Krim als Stützpunkt dafür und für den Versuch der rechtswidrigen Annexion der Oblaste Cherson, Saporischschja, Donezk und Luhansk verurteilt hat;

unter Hinweis darauf, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates am 15. März 2022 in ihrer Stellungnahme 300 (2022) die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilt und darauf hingewiesen hat, dass die Eskalation der militärischen Aktivitäten ab dem 24. Februar 2022 eine Fortsetzung des seit dem 20. Februar 2014 geführten Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine darstellt;

unter Hinweis darauf, dass das Ministerkomitee am 16. März 2022 beschlossen hat, die Russische Föderation aufgrund ihrer Aggression gegen die Ukraine aus dem Europarat auszuschließen, da diese Aggression einen schwerwiegenden Verstoß der Russischen

Föderation gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 der Satzung des Europarates und aus dem Völkerrecht darstellt;

in der Überzeugung, dass im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine dringend eine umfassende Rechenschaftspflicht gewährleistet werden muss, und in Anerkennung der Rolle, die der Europarat bei der Sicherstellung einer entschlossenen Reaktion auf diese Aggression spielt, wie in der auf dem 4. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarates am 16. und 17. Mai 2023 angenommenen Erklärung von Reykjavik und deren Anhang I mit dem Titel „Erklärung zur Unterstützung des Erweiterten Teilabkommens über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine“ bekräftigt wurde;

unter Hinweis auf das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945, in dessen Artikel 6 Buchstabe a die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden festlegt ist;

unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und in Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf die Lage in der Ukraine, aber auch in Anerkennung der Tatsache, dass die Ukraine zwar am 25. Oktober 2024 das Römische Statut ratifiziert hat und am 1. Januar 2025 Vertragsstaat geworden ist, die Zuständigkeitsregelung für das Verbrechen der Aggression im Römischen Statut den Internationalen Strafgerichtshof jedoch daran hindert, in diesem besonderen Zusammenhang seine Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression auszuüben;

in Anerkennung der Bemühungen des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) zur Koordinierung und Stärkung der einzelstaatlichen Ermittlungen zum Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine mit dem Ziel, eine angemessene Untersuchung des Verbrechens der Aggression sicherzustellen;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/79/284 vom 16. April 2025 den Beitrag des Europarates zur Arbeit der Kerngruppe für die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine und ihre Bereitschaft, mögliche Optionen für die Bereitstellung fachlicher und technischer Unterstützung für die Einrichtung und gegebenenfalls den Betrieb eines solchen Sondergerichtshofs zu prüfen, anerkannt hat;

gestützt auf die EntschlieÙung mit Satzungscharakter Res(93)28 des Ministerkomitees zu Teilabkommen und erweiterten Abkommen;

gestützt auf die EntschlieÙung Res(96)36 des Ministerkomitees zur Festlegung der Kriterien für Teilabkommen und erweiterte Abkommen des Europarates in der durch die EntschlieÙung CM/Res(2010)2 geänderten Fassung;

in dem Bewusstsein, dass ein Forum geschaffen werden muss, an dem auch Nichtmitglieder des Europarates an Initiativen des Europarates zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei internationalen Verbrechen teilnehmen können;

unter Hinweis auf die Beschlüsse vom 24. Juni 2025, mit denen das Ministerkomitee die Einrichtung des Verwaltungsausschusses des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Verwaltungsausschuss“) in Form eines erweiterten Teilabkommens im Rahmen des Europarates genehmigt und den Generalsekretär des Europarates (im Folgenden „Generalsekretär“) ermächtigt hat, das Abkommen zwischen dem Europarat und der Ukraine über die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Abkommen“) im Namen des Europarates zu unterzeichnen,

sind entschlossen, das beigefügte Erweiterte Teilabkommen über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine gemäß der Satzung des Verwaltungsausschusses des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Satzung“) zu schließen;

laden alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten des Europarates sowie andere Staaten und internationale Organisationen ein, gemäß der vorliegenden Satzung diesem Erweiterten Teilabkommen beizutreten;

rufen alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten des Europarates, die Europäische Union, die Vereinten Nationen und andere Staaten und internationale Organisationen auf, mit dem Verwaltungsausschuss und dem Sondergerichtshof zusammenzuarbeiten, um dessen Arbeit und die Erfüllung seines Mandats zu erleichtern.

Anlage zu Entschließung CM/Res(2026)...

Satzung des Verwaltungsausschusses des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine

Artikel 1 – Ziel des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss wird als Plattform für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit innerhalb des institutionellen Rahmens des Europarates eingerichtet.

(2) Ziel des Erweiterten Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine ist es, den Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Sondergerichtshof“) zu finanzieren und ihn bei anderen Verwaltungs- und Geschäftsleitungsaufgaben zu unterstützen, damit er sein Mandat gemäß seiner Satzung erfüllen kann.

Artikel 2 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss

- a) stellt sicher, dass die erforderlichen Finanzmittel für den Sondergerichtshof und den Verwaltungsausschuss, einschließlich seines Sekretariats, bereitgestellt werden;
- b) billigt den vom Generalsekretär in Absprache mit dem Kanzler des Sondergerichtshofs aufgestellten jährlichen Haushaltsplan für die Ausgaben des Sondergerichtshofs;
- c) nimmt den vom Präsidenten des Sondergerichtshofs erstellten Tätigkeitsbericht des Sondergerichtshofs an;
- d) leistet außergerichtliche Beratung und gibt politische Orientierung zu allen administrativen Aspekten der Arbeit des Sondergerichtshofs, einschließlich Fragen der Effizienz;
- e) empfiehlt den Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern Maßnahmen zur Förderung der Ziele des Sondergerichtshofs und des Verwaltungsausschusses;
- f) stellt eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Verwaltungsausschusses und alle sonstigen für die Durchführung seiner Tätigkeiten erforderlichen Regelungen auf und überprüft die von den Richtern des Sondergerichtshofs angenommene Verfahrens- und Beweisordnung sowie etwaige daran vorgenommene Änderungen;

- g) prüft und verabschiedet gegebenenfalls Strategien, um die regionenübergreifende Unterstützung des Sondergerichtshofs weiter voranzubringen;
- h) ernennt die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und wählt die Richter, den Ankläger des Sondergerichtshofs (im Folgenden „Ankläger“) und die Stellvertretenden Ankläger gemäß den in der Satzung des Sondergerichtshofs vorgesehenen Verfahren;
- i) gewährleistet die wirksame Zusammenarbeit der Mitglieder und assoziierten Mitglieder in allen relevanten Sektoren auf der Grundlage eines Lastenteilungssystems;
- j) erlässt Vorschriften für den Übergang zu einem Residualmechanismus, insbesondere in Bezug auf den Zeugenschutz, die Überwachung der Strafvollstreckung, die Bearbeitung von Anträgen auf vorzeitige, vorläufige und endgültige Haftentlassung, die Aufbewahrung von Beweismitteln und der Aufzeichnungen des Sondergerichtshofs und die Finanzierung solcher verbleibenden Aufgaben;
- k) prüft Vorkehrungen für die koordinierte Übertragung bestimmter verbleibender außergerichtlicher Aufgaben des Sondergerichtshofs an den Europarat, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung von Aufzeichnungen und des Archivs;
- l) prüft Mechanismen zur Unterstützung der Mitglieder und assoziierten Mitglieder in Bezug auf die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Strafen, der Freilassung verurteilter Personen und dem Zeugenschutz nach Beendigung des Erweiterten Teilabkommens entstehen, möglicherweise mittels eines Treuhandfonds;
- m) nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die für die Erfüllung seines Mandats erforderlich sind.

Artikel 3 – Teilnahme

(1) Jeder Mitglied- oder Beobachterstaat des Europarates und der Europäischen Union, jeder andere Staat, der für die Resolution A/RES/ES-11/6 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23. Februar 2023 gestimmt hat, sowie jeder Staat und jede internationale Organisation, der bzw. die an der Kerngruppe zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine teilgenommen hat, kann durch eine an den Generalsekretär gerichtete Mitteilung Mitglied oder assoziiertes Mitglied des Verwaltungsausschusses werden.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann andere Staaten oder internationale Organisationen, die einen entsprechenden Antrag stellen, ermächtigen, dem Verwaltungsausschuss als Mitglied oder assoziiertes Mitglied beizutreten.

(3) Assoziierte Mitglieder können jederzeit durch eine Mitteilung an den Generalsekretär Vollmitglieder werden.

Artikel 4 – Zusammensetzung

(1) Jedes Mitglied muss und jedes assoziierte Mitglied kann eine Delegation von höchstens zwei Vertretern in den Verwaltungsausschuss entsenden. Einer der Vertreter wird zum Leiter der Delegation ernannt.

(2) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für eine nicht verlängerbare Amtszeit von drei Jahren.

Artikel 5 – Sitzungen

(1) Der Verwaltungsausschuss tritt so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Reise- und Unterbringungskosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden von den Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern selbst getragen. Der Verwaltungsausschuss kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren und auf elektronischem Wege fassen.

(2) Die erste Sitzung des Verwaltungsausschusses wird vom Generalsekretär einberufen. Über weitere Sitzungen und deren Ort entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(3) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Über Verfahrensfragen wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 dieses Artikels können assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen. Assoziierte Mitglieder können in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

(5) Assoziierte Mitglieder, die freiwillige Beiträge in Höhe des vom Verwaltungsausschuss gemäß Artikel 8 dieser Satzung festgelegten Betrags an den Verwaltungsausschuss leisten, genießen während des Geschäftsjahres, für das sie den betreffenden Beitrag geleistet haben, dieselben Rechte wie die Mitglieder.

(6) Der Generalsekretär kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen oder sich dort vertreten lassen. Der Verwaltungsausschuss kann Vertreter der einschlägigen Gremien des Europarates oder internationaler Organisationen einladen, ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen oder einem Teil seiner Sitzungen entsprechend den Tagesordnungspunkten teilzunehmen. Er kann auch Sachverständige einladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte teilzunehmen.

Artikel 6 – Sekretariat

(1) Der Verwaltungsausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, das vom Generalsekretär gestellt wird. Das Sekretariat wird von einem Exekutivsekretär geleitet, der vom Generalsekretär ernannt wird.

(2) Der Exekutivsekretär ist berechtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses in dessen Namen Verträge und Vereinbarungen zu schließen.

(3) Der Exekutivsekretär nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Einberufung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses im Benehmen mit dem Vorsitz;
- b) Verantwortung für die Überwachung und Verwaltung der laufenden Arbeit des Sekretariats des Verwaltungsausschusses;
- c) Gewährleistung – gemeinsam mit dem Sekretariat – der administrativen und organisatorischen Unterstützung des Verwaltungsausschusses, einschließlich des regelmäßigen Austauschs und der Vorbereitung seiner Sitzungen;
- d) Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Kanzler des Sondergerichtshofs in Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Verwaltungsausschusses;

- e) Zuständigkeit für die Übermittlung von Schriftstücken des Präsidenten und des Kanzlers des Sondergerichtshofs an den Verwaltungsausschuss;
- f) Zusammenarbeit mit einschlägigen nationalen und internationalen Gremien in verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Verwaltungsausschusses;
- g) Zusammenarbeit mit der Regierung des Sitzstaats und der Ukraine in verschiedenen Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Verwaltungsausschusses;
- h) Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die ihm in dieser Satzung übertragen werden.

(4) Der Exekutivsekretär nimmt alle sonstigen vom Verwaltungsausschuss übertragenen Aufgaben wahr.

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 dieses Artikels verfügt das Sekretariat über die volle Verwaltungsautonomie gegenüber dem Europarat und seinen Gremien.

(6) Vorbehaltlich des Artikels 11 dieser Satzung findet das Personalstatut des Europarates auf das Sekretariat Anwendung.

Artikel 7 – Unabhängigkeit

(1) Gemäß der Satzung des Sondergerichtshofs sind die Richter, der Ankläger, der/die Stellvertretende(n) Ankläger und das Personal des Sondergerichtshofs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.

(2) Jedes Mitglied und jedes assoziierte Mitglied des Verwaltungsausschusses sowie der Europarat und seine Gremien verpflichten sich, die Unabhängigkeit des Sondergerichtshofs, einschließlich seines Personals sowie seiner Richter, des Anklägers, des/der Stellvertretenden Ankläger(s) und der Dienststellen, zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen. Jedes Mitglied und jedes assoziierte Mitglied verpflichtet sich, den ausschließlich unabhängigen Charakter des Sekretariats zu achten und nicht zu versuchen, es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beeinflussen.

(3) Gemäß dem Personalstatut des Europarates dürfen die Mitglieder des Sekretariats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von Regierungen, Behörden, nichtstaatlichen Organisationen oder Dritten weder einholen noch entgegennehmen.

Artikel 8 – Finanzierung und Etat

(1) Das Erweiterte Teilabkommen verfügt gemäß der EntschlieÙung mit Satzungscharakter Res(93)28 über einen eigenen Etat, der die Mittel für die Ausgaben des Sondergerichtshofs und des Verwaltungsausschusses umfasst. Der Etat wird mit den jährlichen Beiträgen der Mitglieder und den freiwilligen Beiträgen der assoziierten Mitglieder des Verwaltungsausschusses finanziert.

(2) Der Verwaltungsausschuss legt die Höhe der jährlichen Beiträge seiner Mitglieder und der empfohlenen freiwilligen Beiträge seiner assoziierten Mitglieder fest. Diese Beiträge sollten grundsätzlich auf den Kriterien zur Festlegung des jährlichen Beitragssatzes zum Gesamthaushalt des Europarates beruhen und können nach den Grundsätzen, auf denen dieser Satz beruht, angepasst werden, wobei auch etwaige andere Beiträge gemäß Absatz 3 dieses Artikels berücksichtigt werden.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann zusätzliche freiwillige Zuschüsse und andere Beiträge im Zusammenhang mit seiner Arbeit, einschließlich Sachleistungen und

abgeordneter Bediensteter, entgegennehmen und einsetzen. Diese Beiträge müssen mit den Zielen und Aufgaben des Verwaltungsausschusses in Einklang stehen.

(4) Der Verwaltungsausschuss billigt jedes Jahr den vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Kanzler des Sondergerichtshofs vorgeschlagenen Ausgabenplan des Sondergerichtshofs. Der Verwaltungsausschuss verabschiedet außerdem seinen eigenen Ausgabenplan und den seines Sekretariats, die vom Generalsekretär aufgestellt werden.

(5) Der Verwaltungsausschuss billigt jedes Jahr den Jahresabschluss des Erweiterten Teilabkommens, der vom Generalsekretär gemäß der Finanzordnung des Europarates (im Folgenden „Finanzordnung“) aufgestellt und dem Verwaltungsausschuss gemäß der Finanzordnung zusammen mit dem Bericht des externen Rechnungsprüfers vorgelegt wird.

(6) Um den Generalsekretär von der Verantwortung für die Verwaltung des betreffenden Haushaltsjahres zu entbinden, übermittelt der Exekutivsekretär dem Ministerkomitee den Jahresabschluss des Erweiterten Teilabkommens zusammen mit dessen Billigung oder etwaigen Bemerkungen sowie die Berichte des externen Rechnungsprüfers, wie in der Finanzordnung vorgesehen.

(7) Die Finanzordnung gilt für die Annahme und Verwaltung des Etats des Erweiterten Teilabkommens unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung.

(8) Für die Finanzmittel des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (SEV Nr. 2).

Artikel 9 – Zusammenarbeit

(1) Der Verwaltungsausschuss ist bestrebt, zum Zwecke der Erfüllung seines Mandats mit den einschlägigen nationalen und internationalen Partnern zusammenzuarbeiten.

(2) Jedes Mitglied oder assoziierte Mitglied ist bestrebt, im Rahmen seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Zwecke der Erfüllung des Mandats des Verwaltungsausschusses mit dem Verwaltungsausschuss, der Ukraine und dem Sitzstaat zusammenzuarbeiten.

(3) Der Verwaltungsausschuss bemüht sich bei allen relevanten Formen der Zusammenarbeit mit dem Sondergerichtshof um eine gerechte Lastenteilung und erörtert die bevorzugten Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Sondergerichtshof und den Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Verwaltungsausschusses bemühen sich, die erforderlichen Abkommen und Vereinbarungen zu schließen, um den effektiven Betrieb des Sondergerichtshofs zu erleichtern, auch in Bezug auf Fragen wie die Ermittlung und das Auffinden von Personen, die Zustellung von Schriftstücken, die Festnahme, Überstellung oder Inhaftierung von Personen, den Schutz und die Umsiedlung von Zeugen sowie die Vollstreckung von Strafen.

(4) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Verwaltungsausschusses nehmen zur Kenntnis, dass das Inkrafttreten des Sitzabkommens, das die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs im Hoheitsgebiet des Sitzstaats ermöglicht, geknüpft ist an den Abschluss von

- a) 10 Kooperationsabkommen und
- b) einer Mindestzahl bindender Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in jedem der folgenden Bereiche:
 - i. Zeugenschutz und Umsiedlung;

- ii. Vollstreckung von Strafen;
- iii. Haftentlassung, einschließlich der vorläufigen Haftentlassung.

Artikel 10 – Vertraulichkeit

Sofern der Verwaltungsausschuss nichts anderes beschließt, werden seine Sitzungen und Dokumente vertraulich behandelt.

Artikel 11 – Ausnahmen von den Regeln und Vorschriften des Europarates

Der Verwaltungsausschuss kann mit Zustimmung des Ministerkomitees von den geltenden Regeln und Vorschriften des Europarates abweichen, wenn das für die effiziente Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses erforderlich ist.

Artikel 12 – Änderungen

- (1) Die Mitglieder können Änderungen dieser Satzung vorschlagen.
- (2) Alle Änderungsvorschläge werden vom Verwaltungsausschuss geprüft. Änderungsvorschläge werden vom Verwaltungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit nach Artikel 5 Absatz 3 und mit einem gleichlautenden Beschluss, den das Ministerkomitee in auf die Vertreter der Mitgliedstaaten des Verwaltungsausschusses beschränkter Zusammensetzung mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarates festgelegten Mehrheit fasst, angenommen.
- (3) Der Wortlaut der vom Verwaltungsausschuss und vom Ministerkomitee beschlossenen Änderungen wird den Mitgliedern vom Generalsekretär des Europarates zur Annahme übermittelt.
- (4) Gemäß diesem Artikel angenommene Änderungen treten am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle Mitglieder dem Generalsekretär des Europarates mitgeteilt haben, dass sie sie entsprechend ihren innerstaatlichen Verfahren angenommen haben.

Artikel 13 – Laufzeit

- (1) Um die richterliche Unabhängigkeit des Sondergerichtshofs zu schützen und die wirksame Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, unterliegt das Erweiterte Teilabkommen nicht der Anforderung eines dreijährigen Versuchszeitraums gemäß Ziffer 6 der Entschließung Res(96)36 des Ministerkomitees zur Festlegung der Kriterien für Teilabkommen und erweiterte Abkommen des Europarates.
- (2) Das Ministerkomitee kann auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses beschließen, das Erweiterte Teilabkommen zu kündigen.
- (3) Nach Eingang einer Mitteilung des Präsidenten des Sondergerichtshofs über die Erfüllung des Mandats des Sondergerichtshofs prüft der Verwaltungsausschuss geeignete Modalitäten für die Einrichtung eines Residualmechanismus für die Nachfolge des Sondergerichtshofs durch ein gesondertes internationales Instrument. Der Verwaltungsausschuss kann den Parteien des Abkommens empfehlen, den Sondergerichtshof aufzulösen und einen Residualmechanismus einzurichten.
- (4) In einer Situation gemäß Absatz 3 dieses Artikels verabschiedet der Verwaltungsausschuss auf Empfehlung der Parteien des Abkommens, des Sitzstaates und des Präsidenten des Sondergerichtshofs einen detaillierten Übergangsplan. Dieser Plan umfasst insbesondere den Zeugenschutz, die Überwachung der Strafvollstreckung, die Bearbeitung von Anträgen auf vorzeitige, vorläufige und endgültige Haftentlassung, die Aufbewahrung von Beweismitteln und Aufzeichnungen des Sondergerichtshofs sowie die Finanzierung. Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Verwaltungsausschusses bemühen sich um

Zusammenarbeit, um eine geordnete Abwicklung der Tätigkeiten des Sondergerichtshofs zu gewährleisten.

Artikel 14 – Beilegung von Streitigkeiten

Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder bemühen sich, Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieser Satzung im Wege von Verhandlungen oder durch andere, im gegenseitigen Einvernehmen akzeptierte friedliche Mittel beizulegen.

Artikel 15 – Austritt und Ausschluss

- (1) Jedes Mitglied oder assoziierte Mitglied kann durch Mitteilung an den Generalsekretär aus dem Verwaltungsausschuss austreten.
- (2) Der Generalsekretär bestätigt den Eingang der Mitteilung und unterrichtet die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Verwaltungsausschusses.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem er mitgeteilt wird, wenn diese Mitteilung vor dem 1. Juni des betreffenden Geschäftsjahres erfolgt, oder zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres, wenn die Mitteilung über den Austritt am oder nach dem 1. Juni des betreffenden Geschäftsjahres erfolgt. Der Austritt eines assoziierten Mitglieds wird mit Eingang der Mitteilung wirksam.
- (4) Im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Finanzordnung prüft der Verwaltungsausschuss die finanziellen Folgen des Austritts bzw. Ausschlusses eines Mitglieds oder assoziierten Mitglieds und trifft die entsprechenden Vorkehrungen.
- (5) Der Generalsekretär unterrichtet das betreffende Mitglied unverzüglich über die Folgen seines Austritts gemäß Absatz 3 dieses Artikels.
- (6) Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied, das in einer Weise handelt, die nicht mit dem Mandat des Verwaltungsausschusses vereinbar ist oder dessen Aufgaben behindert, mit dem vom Verwaltungsausschuss festgelegten Zeitpunkt als Mitglied bzw. assoziiertes Mitglied des Verwaltungsausschusses ausscheidet.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.3.2026
COM(2026) 144 final

ANNEX 2

ANHANG

des Vorschlags für einen

Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung - im Namen der Union - des Erweiterten Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine

ANHANG 2

SEKRETARIAT / SECRÉTARIAT

SEKRETARIAT DES MINISTERKOMITEES
SECRÉTARIAT DU COMITÉ DES MINISTRES

*Kontakt: Zoltan TAUBNER
Tel: +33(0)3 88 41 29 28*

Datum / Date 16.3.2026

DD(2026)45-prov

Dokument verteilt auf Antrag von: Ukraine

Die auf Antrag eines Vertreters verteilten Dokumente unterliegen unbeschadet des rechtlichen oder politischen Standpunkts des Ministerkomitees der alleinigen Verantwortung dieses Vertreters.

Sitzung: GT-TRIBUNAL (12. März 2026)

Referenz: 1. Entwurf von Beschlüssen des Ministerkomitees über die Modalitäten für die Annahme des Entwurfs einer EntschlieÙung zur Einrichtung des Erweiterten Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine

* * * * *

Document distribué à la demande de : Ukraine

Les documents distribués à la demande d'un/e Représentant/e le sont sous la seule responsabilité dudit/de ladite Représentant/e, sans préjuger de la position juridique ou politique du Comité des Ministres.

Réunion : GT-TRIBUNAL (12 mars 2026)

Référence du point : 1. Projet de décisions du CM sur les modalités d'adoption du projet de résolution établissant l'Accord partiel élargi sur le Comité de direction du Tribunal spécial pour le crime d'agression contre l'Ukraine

Die Vertreter im Ministerkomitee von [mindestens 16 Mitgliedstaaten] sowie die Vertreter [der Europäischen Union]:

1. haben die Entschließung CM/Res(202x)x zur Einrichtung des Erweiterten Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine angenommen und somit ihre Absicht bekundet, dem Erweiterten Teilabkommen beizutreten – vorbehaltlich des Vollzugs der internen Verfahren, die für die Zustimmung, durch das Abkommen gebunden zu sein, erforderlich sind;
2. sind übereingekommen, dass das Ministerkomitee – in seiner Zusammensetzung beschränkt auf Staaten/die Europäische Union, die ihre Absicht notifiziert haben, dem Erweiterten Teilübereinkommen beizutreten, und ihre für die Zustimmung, durch das Abkommen gebunden zu sein, erforderlichen internen Verfahren vollzogen haben – über das Inkrafttreten des Erweiterten Teilübereinkommens entscheidet, sobald
 - i) die oben genannten Staaten/die Europäische Union sich darauf verständigt haben, dass ihre Gesamtzahl, einschließlich der gemäß ihrem Beitragssatz wichtigsten Beitragszahler des Erweiterten Teilabkommens, für ein solches Inkrafttreten ausreicht, wobei diese Zahl mehr 16 beträgt;
 - ii) sie die Haushaltsparameter unter Berücksichtigung der Arbeit des Vorbereitungsteams gemäß ihren internen Verfahren für angemessen und annehmbar halten und
 - iii) die Staaten/die Europäische Union, die entsprechend ihrem Beitragssatz einen wesentlichen Beitrag zum EPA leisten, dem Inkrafttreten des Abkommens zugestimmt haben.
3. haben das Sekretariat ersucht, über die Fortschritte der vorbereitenden Arbeiten des Vorbereitungsteams Bericht zu erstatten;
4. haben erklärt, dass jeder Mitgliedstaat oder Beobachterstaat des Europarats, jeder andere Staat oder jede internationale Organisation, der bzw. die vor Inkrafttreten seine bzw. ihre Absicht notifiziert, dem Erweiterten Teilübereinkommen als Mitglied oder assoziiertes Mitglied beizutreten, und seine bzw. ihre für die Zustimmung, durch das Abkommen gebunden zu sein, erforderlichen internen Verfahren vollzogen hat, als Gründungsmitglied des Erweiterten Teilübereinkommens gilt und berechtigt ist, sich an der Annahme dieses Beschlusses zu beteiligen;
5. haben beschlossen, dass der Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs im Einklang mit dem schrittweisen Vorgehen zur Einrichtung des Sondergerichtshofs die Durchführung der ersten Phase des Sondergerichtshofs nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung des Sondergerichtshofs überprüft und mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder, einschließlich der Ja-Stimmen aller wichtigen Beitragszahler, über den Übergang zu Phase 2 des Sondergerichtshofs nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung des

Sondergerichtshofs, einschließlich der Billigung der entsprechenden haushaltspolitischen und organisatorischen Regelungen, entscheidet.

Les représentants au Comité des Ministres de [au moins 16 États membres], ainsi que les représentants de [l'Union européenne]

1. adoptent la Résolution CM/Res(202x)x établissant l'Accord partiel élargi sur le Comité de direction du Tribunal spécial pour le crime d'agression contre l'Ukraine et expriment ainsi leur intention d'adhérer à l'Accord partiel élargi, sous réserve de l'achèvement, le cas échéant, des procédures internes nécessaires à l'expression de leur consentement à être liés ;

2. conviennent que le Comité des Ministres, dans sa composition restreinte aux États/à l'Union européenne ayant notifié leur intention d'adhérer à l'Accord partiel élargi et ayant achevé, le cas échéant, les procédures internes nécessaires à l'expression de leur consentement à être liés, décide de l'entrée en vigueur de l'Accord partiel élargi une fois que :

i) les États/l'Union européenne susmentionnés sont parvenus à un accord selon lequel leur nombre total, y compris les principaux contributeurs de l'Accord partiel élargi selon son barème des contributions, est suffisant pour permettre cette entrée en vigueur, étant entendu que ce nombre est supérieur à 16 ;

ii) ils estiment, conformément à leurs procédures internes, que les paramètres budgétaires sont adéquats et acceptables compte tenu des travaux menés par l'Équipe préparatoire ; et

iii) les États/l'Union européenne, qui sont les principaux contributeurs de l'Accord partiel élargi, selon son barème des contributions, ont accepté son entrée en vigueur ;

3. invitent le Secrétariat à faire rapport sur l'avancement des travaux préparatoires de l'Équipe préparatoire ;

4. déclarent que tout État membre ou État observateur auprès du Conseil de l'Europe, tout autre État ou organisation internationale qui notifie, avant l'entrée en vigueur, son intention d'adhérer à l'Accord partiel élargi en tant que membre ou membre associé, et qui achève, le cas échéant, les procédures internes nécessaires à l'expression de son consentement à être lié, est considéré comme membre fondateur de l'Accord partiel élargi et est habilité à participer à l'adoption de cette décision ;

5. décident que, conformément à l'approche progressive adoptée pour l'établissement du Tribunal spécial, le Comité de direction du Tribunal spécial examine la mise en œuvre de la première phase du Tribunal spécial au titre de l'article 53, paragraphe 1, lettre a, du Statut du

Tribunal spécial et décide, à la majorité des deux tiers de ses membres, y compris les votes affirmatifs de tous les principaux contributeurs, du passage à la phase 2 du Tribunal spécial au titre de l'article 53, paragraphe 1, lettre b, du Statut du Tribunal spécial, y compris l'approbation des dispositions budgétaires et organisationnelles correspondantes.